

Az.: 6 A 580/19
7 K 1324/16



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Zwickau
Lessingstraße 17, 08058 Zwickau

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

erkennungsdienstlicher Behandlung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp und den Richter am Landessozialgericht Guericke

am 8. Dezember 2021

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15. April 2019 - 7 K 1324/16 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die allein geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sowie eines Verfahrensfehlers gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO in Gestalt eines Aufklärungsmangels gegeben sind.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat die gegen den Bescheid des Beklagten vom 11. November 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7. Juni 2016 gerichtete Klage abgewiesen. Mit diesem Bescheid hatte der Beklagte gemäß § 81b Alt. 2 StPO die erkennungsdienstliche Behandlung des Klägers in Form der Anfertigung eines Ganzkörperbilds, Dreiseitenbilds, einer Personenbeschreibung sowie Zehn-Finger- und Handflächenabdrucks angeordnet.
- 3 1. Ernstliche Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen dann, wenn ein tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird (BVerfG, Kammerbeschl. v. 21. Dezember 2009 - 1 BvR 812/09 -, NJW 2010, 1062) und sich das angegriffene Urteil im Ergebnis nicht aus anderen Gründen als offensichtlich richtig erweist (BVerwG, Beschl. v. 10. März 2004 - 7 AV 4.03 -, juris Rn. 7 ff.).
- 4 Zur Begründung ernstlicher Zweifel an der Feststellung des Verwaltungsgerichts, wonach der Beklagte zutreffend davon ausgegangen sei, dass die erkennungsdienstliche Behandlung des Klägers notwendig ist, trägt er vor, diese Prognose sei im Zeitpunkt

der mündlichen Verhandlung vom 15. April 2019 nicht mehr gerechtfertigt gewesen. Seit mehreren Jahren, nämlich 2015, seien gegen ihn keine Anzeigen mehr eingeleitet worden. Dagegen habe das Verwaltungsgericht darauf abgestellt, dass auch am 4. Dezember 2015, 31. Mai 2015 und 10. April 2016 Ermittlungsverfahren gegen ihn eröffnet worden seien. Diese könnten bei der Prognose nicht berücksichtigt werden, da die zugrunde liegenden Anzeigen vor der Anordnung der erkenntungsdienstlichen Maßnahme erfolgt seien. Auch die gegen ihn verhängte Bewährungsstrafe sei schon lange vollstreckt. Es könne nicht allein auf die Anzahl von gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren abgehoben werden. Maßgeblich komme es vielmehr darauf an, wie diese zustande gekommen seien. Das Verwaltungsgericht habe nicht berücksichtigt, dass er im Verfahren betreffend den Vorwurf der Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c StGB, welches unter dem Az. 440 Js 24130/14 gegen ihn geführt worden sei, freigesprochen worden sei. Das Verfahren hinsichtlich des Vorwurfs des Verschaffens von falschen amtlichen Ausweisen habe er gar nicht gekannt. Er sei nie angehört worden, weswegen der Tatverdacht nicht hoch sein könne. Das Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung gemäß § 223 StGB habe auf einer Auseinandersetzung mit einem Kunden beruht, der eine Pizza auf einen seiner Mitarbeiter geworfen habe. Ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz habe es nie gegeben. Vom Zoll habe er auf Anfrage seines Anwalts mitgeteilt bekommen, dass kein Verfahren gegen ihn anhängig sei.

- 5 Nach § 81b Alt. 2 StPO dürfen, soweit es für Zwecke der Durchführung des Erkennungsdienstes notwendig ist, Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen und ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden. Das in § 81b Alt. 2 StPO gesondert aufgenommene Tatbestandsmerkmal der Notwendigkeit, in dem das Verhältnismäßigkeitsprinzip auf einfachgesetzlicher Ebene seinen Niederschlag gefunden hat, unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff voller gerichtlicher Kontrolle. Damit werden Fälle ausgefiltert, in denen eine erkenntungsdienstliche Behandlung zu Zwecken der Strafverfolgungsvorsorge insbesondere aus dem Ergebnis des gegen den Betroffenen als Beschuldigten geführten Anlassstrafverfahrens bereits dem Grunde nach nicht gerechtfertigt ist. Dementsprechend bemisst sich die Notwendigkeit von Maßnahmen danach, ob der anlässlich des gegen den Betroffenen gerichteten Strafverfahrens festgestellte Sachverhalt nach kriminalistischer Erfahrung angesichts aller Umstände des Einzelfalls - insbesondere angesichts der Art, Schwere und Begehungsweise der dem Betroffenen im strafrechtlichen Anlassverfahren zur Last gelegten Straftaten, seiner Persönlichkeit sowie unter

Berücksichtigung des Zeitraums, während dessen er strafrechtlich nicht (mehr) in Erscheinung getreten ist - Anhaltspunkte für die Annahme bietet, dass der Betroffene künftig oder anderwärts gegenwärtig mit guten Gründen als Verdächtiger in den Kreis potentieller Beteiligter an einer noch aufzuklärenden strafbaren Handlung einbezogen werden könnte und dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen die dann zu führenden Ermittlungen - den Betroffenen schließlich überführend oder entlastend - fördern könnten. Liegen dahingehende Anhaltspunkte nicht (mehr) vor, so ist die Aufbewahrung bereits erhobener Unterlagen nicht (mehr) zulässig und demgemäß auch die Aufrechterhaltung einer noch nicht vollzogenen angefochtenen Anordnung zur Aufnahme von erkennungsdienstlichen Unterlagen rechtswidrig (BVerwG, Urt. v. 17. Juni 2018 - 6 C 39.16 -, juris Rn. 21 f.).

- 6 Das Bundesverwaltungsgericht hat diesen Maßstab dahingehend konkretisiert, dass das Anlassdelikt kein besonders hohes Maß an Gemeenschädlichkeit aufweisen muss. Des Weiteren hat es entschieden, dass eine Strafaussetzung zur Bewährung wegen des abweichenden Wahrscheinlichkeitsmaßstabs nach § 56 StGB und die Einstellung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO die Notwendigkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung nicht von vornherein entfallen lassen. Vielmehr sind solche Fälle unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalles sorgfältig zu würdigen, wobei sich Behörden und Gerichte damit auseinandersetzen müssen, aus welchen Gründen eine erkennungsdienstliche Behandlung dennoch notwendig ist (BVerwG, Urt. v. 17. Juni 2018 a. a. O. Rn. 23). Im Rahmen der gerichtlichen Kontrolle einer noch nicht vollzogenen Anordnung kommt es für die Notwendigkeit erkennungsdienstlicher Maßnahmen auf die Sachlage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz an (BVerwG a. a. O. Rn. 20).
- 7 Diesen Anforderungen wird das Urteil des Verwaltungsgerichts gerecht. Anders als der Kläger vorträgt, hat das Verwaltungsgericht die Notwendigkeit der angeordneten erkennungsdienstlichen Behandlung nicht allein damit begründet, dass der Kläger im Zeitraum von März 2013 bis April 2016 mehr als 20 mal strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Aufgrund dieses Sachverhalts - so das Verwaltungsgericht - sei der Kläger zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten - die Vollstreckung für drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt - verurteilt worden. Ferner seien drei Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO mit einem verbleibenden Restverdacht eingestellt worden. In drei Fällen sei gemäß § 374 StPO auf den Privatklageweg verwiesen worden, in drei Fällen sei gemäß § 154 StPO wegen einer unwesentlichen Nebenstraftat eingestellt worden und eine Einstellung sei gemäß § 153a StPO unter Auflagen erfolgt.

- 8 Soweit Ermittlungsverfahren eingestellt wurden, hat das Verwaltungsgericht die zugrundeliegenden Taten gewürdigt und insoweit die bestehende Notwendigkeit der erkennungsdienstlichen Behandlung des Klägers nicht allein damit begründet, dass der Verdacht in diesen Fällen mit der Einstellung der Ermittlungsverfahren nicht völlig ausgeräumt gewesen sei. Vielmehr hat es im Einzelnen zutreffend begründet, weshalb diese Verfahren bei der anzustellenden Prognose zu Lasten des Klägers verwertet werden können. Gegenstand im Ermittlungsverfahren vom 31. Dezember 2015 (Az. 570Js6846/16), das in Anbetracht der verhängten Bewährungsstrafe nach § 154 Abs. 1 StPO eingestellt wurde, sei eine Bedrohung gewesen. Er habe dem Geschädigten damit gedroht, „seine Tage seien gezählt“ und „er werde ihn umbringen oder umbringen lassen“. Im Ermittlungsverfahren vom 10. April 2016 (Az. 969/16/158321) sei ihm ebenfalls eine Bedrohung zur Last gelegt worden. Dort habe er dem Geschädigten damit gedroht „Ich töte Dich, ich bringe Deine Familie um“. Zudem sei im Jahr 2018 wegen Beleidigung gegen ihn ermittelt worden. Die Notwendigkeit der erkennungsdienstlichen Behandlung des Klägers sei sowohl im Hinblick auf die Zeitspanne, die seit der Anordnung der erkennungsdienstlichen Maßnahme verstrichen sei, als auch im Hinblick auf die Tatsache, dass er bis zur mündlichen Verhandlung strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten ist, weiterhin gegeben. Nicht nur die Verurteilung des Klägers, sondern auch die oben erwähnten Verfahren zeugten von einem hohen Gewalt- und Aggressionspotential des Klägers. Hinzu komme, dass der Kläger - wie die oben aufgeführten Ermittlungsverfahren zeigten - sein Gewalt- und Aggressionspotential auch nach Erlass der Anordnung zur erkennungsdienstlichen Behandlung habe nicht zu zügeln vermocht. Auch seien sonst keine Bemühungen des Klägers ersichtlich (Antiaggressionstraining, psychologische Hilfe), die beim Kläger eine positive Prognose rechtfertigen könnten.
- 9 Die Rüge des Klägers, die Ermittlungsverfahren vom 31. Mai und 4. Dezember 2015 sowie vom 10. April 2016 seien erst nach der Anordnung eingeleitet worden, gehen ins Leere. Für das erste Verfahren trifft dies schon nicht zu. Im Übrigen beurteilt sich die Notwendigkeit der Maßnahme nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der (letzten) mündlichen Verhandlung (BVerwG, Urt. v. 27. Juni 2018 a. a. O. Rn. 20).
- 10 War für das Verwaltungsgericht für die Bejahung der Notwendigkeit der erkennungsdienstlichen Behandlung des Klägers vor allem dessen Gewalt- und Aggressionspotential maßgeblich, kann hier dahinstehen, ob gegen den Kläger ein Verfahren bei der Zollverwaltung geführt worden war oder ob er gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften verstoßen hat.

- 11 Soweit der Kläger im Zulassungsvorbringen rügt, die gegen ihn verhängte Bewährungsstrafe sei im Urteilszeitpunkt bereits vollstreckt gewesen, setzt er sich mit der hierzu gegebenen Begründung des Verwaltungsgerichts in den Entscheidungsgründen (UA S. 8) nicht den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO entsprechend auseinander, wonach hieraus allein nicht abgeleitet werden kann, der Kläger werde künftig strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung treten.
- 12 2. Das Vorbringen des Klägers zeigt auch keinen Verfahrensmangel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) in Gestalt einer Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 86 Abs. 1 VwGO) durch das Verwaltungsgericht auf. Er sieht den Amtsermittlungsgrundsatz durch das Verwaltungsgericht als verletzt an, da das Verwaltungsgericht es unterlassen habe, die Akten der im Urteil verwerteten Ermittlungsverfahren beizuziehen.
- 13 Eine Aufklärungsrüge kann nur Erfolg haben, wenn substantiiert dargetan wird, hinsichtlich welcher tatsächlichen Umstände Aufklärungsbedarf bestanden hat, welche für geeignet und erforderlich gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht gekommen wären, welche tatsächlichen Feststellungen bei der Durchführung der vermissten Sachverhaltsaufklärung voraussichtlich getroffen worden wären und inwiefern das unterstellte Ergebnis zu einer für den Beteiligten günstigeren Entscheidung hätte führen können. Weiterhin muss dargelegt werden, dass bereits im Verfahren vor dem Tatsachengericht, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr beanstandet wird, hingewirkt worden ist oder dass sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen (SächsOVG, Beschl. v. 25. Oktober 2021 - 6 A 321/19 -, juris Rn. 25).
- 14 Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Weder hat der anwaltlich vertretene Kläger in der mündlichen Verhandlung auf eine Beiziehung dieser Ermittlungsakten hingewirkt, noch musste sich diese für das Verwaltungsgericht nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts insbesondere zur fortdauernden Verwertbarkeit der den am 31. Dezember 2015 sowie am 10. April 2016 eingeleiteten Ermittlungsverfahren zugrunde liegenden Tatvorwürfen hier aufdrängen.
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 16 Die Streitwertfestsetzung für das Zulassungsverfahren beruht auf § 47 Abs. 1, § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung erster Instanz, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

Groschupp

Guericke